

disch auftretende Formel „im Gau ... in der Grafschaft ...“ sei nicht formularmäßig und „verweist die Herboschenkung in die zweite Hälfte des 9. Jahrhs.“. Aber keine dieser Erwägungen ist zwingend: Das Repertoriumsstück steht den Originalen mindestens ebenso nahe wie die Stifterliste. Der vorliegende Auszug über Herbo Nr. 3139 ist sogar genauer als deren Nr. 3687c; er schreibt älteres Banamaden gegenüber ihrem jüngeren Banemaden; er läßt die Hörigen nicht fort, und statt des unbestimmt flüchtigen „im vorgenannten Gau“, hat er „in comitatu Cunradi in pago Logengouue“. Daß die Stifterliste diese für sie wertlose umständliche Ortsbestimmung fortläßt, versteht man leicht; daß aber ein kürzender Urkundenauszug sie hinzugefügt haben soll, ist schwer begreiflich und widerspräche der oft gerühmten Zuverlässigkeit der Lorscher Kanzlei. Zudem lagen die Urkunden im Archiv geographisch geordnet nebeneinander<sup>8)</sup>; welchen Zweck konnte es haben, in die eine der Bonbadener Urkunden das „in comitatu Cunradi“ einzuschmuggeln? Allerdings ist die doppelte Lagebezeichnung (Gau + Grafschaft) im 8. Jahrh. noch vereinzelt und nicht formulargemäß. Aber sie ist doch mehrfach belegt, und es darf nicht erwartet werden, daß Änderungen in den Verwaltungsbezirken (etwa die Teilung des großen Lahngaues) sogleich allgemein das Formular der Urkunden ändern. So kann weder gegen die Datierung auf 772/3, welche die Verfasserin schließlich als richtig gelten läßt, noch gegen die Grafschaft Konrads ein ernster Einwand erhoben werden.

## Büdingen Miniaturen<sup>9)</sup>

Aus Gerichtsprotokollen gesammelt v. P. Nieß.

### *Weinfahrt mit Hindernissen.*

In den behördlich genehmigten Gasthäusern des Landes und der Stadt Büdingen wurden gewöhnlich 2 Sorten Wein verzapft, nämlich „Eigengewächs“ und „Frankenwein“. Der Frankenwein war der bessere Tropfen, aber der Transport war mühsam und kostspielig. Die Bauern fluchten, wenn das Los sie traf, mit Pferden und Wagen ins Frankenland zu fahren, um dort den guten Tropfen zu holen.

Im Dezember des Jahres 1606 waren 18 Bauern aus Mittel- und Niedergründau mit Pferden und Wagen zu einer „Weinfahrt“ ins Frankenland zusammengestellt worden. Die Führung des Transports hatte der gräfliche Amtskeller Georg Luck aus Büdingen übernommen. Als Fachmann war außerdem der gräfliche „Bender“ (Küfer) mit von der Partie, denn ihm lag es ob, die „Weinprobe“ zu tun und das Umfüllen und Ausladen der Fässer zu leiten.

Als Ort des Weinkaufs war Groß-Ostheim (südlich von Aschaffenburg) vorgesehen. Die Hinfahrt ging flott vonstatten, ebenso der

<sup>8)</sup> Ebd. S. 38.

<sup>9)</sup> Fortsetzung aus Bd. 39 (1953).

Weinkauf mit Weinprobe und das Aufladen. Bald befand sich der Zug unter starker Bedeckung auf dem Heimweg.

Dem Herrn Amtskeller Luck mag die Fahrt zu langweilig geworden sein, denn er sprengte „auf einer anderen Straße“ davon, die Verantwortung über den Zug dem Bender überlassend.

Der arme Bender aber hatte schon in Aschaffenburg Pech; er wurde „bekümmert“ und wegen des Zolls in Arrest gelegt. Die Bauern fuhren nun allein in Richtung Dettingen a. M. weiter, denn die schwere Last und der Zustand der Straßen zwang sie, den Spessart zu umgehen. Es war abgesprochen worden, über Groß-Auheim die Kinzigtalstraße zu gewinnen.

Mittlerweile war aber dem Bender in Aschaffenburg die Zelle zu ungemütlich geworden. Er brach aus und türmte in die Wälder des Spessarts.

Die Aschaffenburger aber warfen sofort ihre besten Reiter auf die Pferde, um den Weinzug vor Überschreiten der Mainzer Grenze festzulegen. Es gelang ihnen, die Fuhrleute kurz vor Dettingen anzuhalten. Drei Mann von der Begleitmannschaft wurden sofort festgenommen. Außerdem wurden alle Pferde ausgespannt und in nahegelegene Ställe untergebracht. Die Ladung selbst wurde streng bewacht.

Den Fuhrleuten blieb nichts übrig, eine der nächstgelegenen Kneipen aufzusuchen und zu warten. Der Tag ging vorbei und die Nacht, ohne daß sich jemand nach den Verhafteten erkundigt hätte. Am zweiten Tag war das Geld alle, und die „Hungersnot“ nahm unter den Wartenden derart „überhand“, daß die Armen „aus Matigkeit einen trunk auss den fassen zu sich genummen unnd gethan“.

Am dritten Tag erschien endlich der reitende Bote des Amtskellers, zahlte den Zoll und die Wirtsrechnung und brachte die „Ermatteten“ wieder auf die Beine.

Zu Hause aber wurden sie von dem gestrengen Amtskeller erwartet, der ihnen die Wirtsrechnung vorhielt und „den trunk aus den fassen“ dazu, nicht ohne ihnen eine Strafe wegen unmäßigen Zechens in Aussicht zu stellen.

Doch blieben die Bedrängten eine präzise Antwort nicht schuldig, die es verdient, festgehalten zu werden: „18 person u. 18 pfärde haben in 2 tag verzehrt: 18 batzen vor haber, 18 Albus stallgeldt, 7 Albus vor Brodt, 9 Albus vor Käs und 18 Albus vor Wein, dan wir schon albereidt nichts für pfärdt und uns zu Essen gehabt, den was uns gute, fromfertige leut umb pit willen mitgeteilt haben.“ Das sei kein „übermäßig Zehren“, sondern das sei „Hungersnot“.

Mit dieser Feststellung scheinen die Wackeren tatsächlich bei dem Grafen Wolfgang Ernst Glück gehabt zu haben. Aus den Akten ist jedenfalls nicht ersichtlich, daß eine Strafe verhängt wurde.